

Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch



auf Grundlage des § 8 der Schulpflichtverordnung Mecklenburg-Vorpommern (SchPfIVO M-V)

An die Klassenlehrkraft: Herr / Frau _____

Schülerin / Schüler: _____ Klasse _____

Antrag auf Beurlaubung: vom _____ bis _____

Umfang: _____ Unterrichtsstunden / _____ Tage

Begründung des wichtigen Grundes (ggf. Nachweise beifügen):

Hinweis: Eine Beurlaubung vom Schulbesuch ist nach § 8 SchPfIVO M-V nur aus wichtigen Gründen möglich. Vor und nach den Ferien darf sie nur ausnahmsweise erteilt werden, wenn die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

Ort, Datum _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
(bei Volljährigkeit: Schüler/in) _____

Entscheidung der Schule

Entscheidung: ☐ Die Beurlaubung wird genehmigt.

☐ Die Beurlaubung wird nicht genehmigt.

Begründung / Auflagen: _____

Entscheidung durch: ☐ Schulleitung ☐ zuständige Schulbehörde

Ort, Datum / Unterschrift: _____

Der Antrag ist rechtzeitig schriftlich bei der Schule einzureichen. Die zuständige Stelle richtet sich nach der Dauer der beantragten Beurlaubung.

Rechtsgrundlage und Hinweise

Schulpflichtverordnung – SchPfIVO M-V, vom 27. Juli 2021; aktuelle Fassung laut Regierungsportal M-V (letzte Änderung: 8. Juli 2026).

§ 7 Befreiung vom Unterricht – Abgrenzung

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers kann eine Schülerin oder ein Schüler in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen befreit werden. Die Schülerin oder der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses teilzunehmen.

(2) Über die Befreiung bis zu einem Monat entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, darüber hinaus die zuständige Schulbehörde.

§ 8 Beurlaubung vom Unterricht

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers kann eine Schülerin oder ein Schüler aus wichtigen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist rechtzeitig schriftlich bei der Schule zu beantragen. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

(2) Über die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, darüber hinaus die zuständige Schulbehörde.

Wichtige Hinweise für die Antragstellung

- Für eine Beurlaubung vom gesamten Schulbesuch bzw. für einen zusammenhängenden Zeitraum ist § 8 SchPfIVO M-V die einschlägige Regelung.
- Der Antrag muss schriftlich und rechtzeitig bei der Schule gestellt werden.
- Der wichtige Grund sollte konkret dargestellt werden; erforderliche Nachweise können beigelegt werden.
- Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sind nur in besonderen Ausnahmefällen bei persönlicher Härte möglich.
- Bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung; bei längeren Beurlaubungen entscheidet die zuständige Schulbehörde.
- Eine Befreiung nach § 7 ist von der Beurlaubung nach § 8 zu unterscheiden, insbesondere bei einzelnen Fächern oder schulischen Veranstaltungen.

Rechtsstand: Das Regierungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern führt die Schulpflichtverordnung (SchPfIVO M-V) als Verordnung vom 27. Juli 2021 mit letzter Änderung vom 8. Juli 2026. Für diesen Antrag sind insbesondere § 7 (Befreiung) und § 8 (Beurlaubung) relevant.